

Heimatverein Schönfließ e.V.

SATZUNG



Satzungsinhalt

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Finanzmittel
- §5 Mitgliedsbeitrag
- §6 Organe des Vereins
- §7 Mitgliederversammlung
- §8 Vorstand des Vereins
- §9 Beisitzer
- §10 Arbeitsgruppe
- § 11 Haftung
- § 12 Datenschutz
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Inkrafttreten

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Schönfließ“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 15890 Eisenhüttenstadt, Ortsteil Schönfließ.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, der Kunst und Kultur, der Landschaftspflege und des Brauchtums. Der Verein widmet sich der Förderung des Sports, der Jugend-, Altenhilfe, der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Organisation und Durchführung von jährlich stattfindenden traditionellen Festivitäten, wie z.B. Heimatfest und Fastnacht,
 - die Unterstützung und Förderung von Projekten, die der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen an der Schönfließer Grundschule und der Kita „Kunterbunt“ dienen,
 - die Förderung und Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Schul- und Kinderfesten und Veteranenveranstaltungen im Ortsteil Schönfließ
 - die Unterstützung und Förderung von Aktivitäten, die der Pflege des kulturellen und geselligen Vereinslebens dienen, welche die chronologische Erfassung der Geschichte von Schönfließ zum Gegenstand haben und Maßnahmen und Aktivitäten die der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Ortsteil Schönfließ dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins laut Satzung einzusetzen.
Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen zum Eintritt in den Heimatverein Schönfließ e.V. die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Antragsrecht
2. Der Eintritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und einer Abstimmung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Der Verein besteht aus Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Die Ehrenmitglieder haben beratende Stimme im Vorstand.
5. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung abstimmungsberechtigt und besitzen je eine Stimme.

6. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - sofort durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - durch den Tod eines Mitgliedes,
 - durch Beschluss des Vorstandes.Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt, oder wenn es in grober und wiederholter Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
7. Eingezahlte Beiträge und Schenkungen gehen bei Beendigung der Mitgliedschaft in das Vereinsvermögen über und können nicht zurückgefordert werden.
8. Alle Vereinsmitglieder haben über die Finanz- und Vermögensverhältnisse des Vereins und über alle internen Vereinsangelegenheiten gegenüber Nichtmitgliedern Stillschweigen zu bewahren.

§4 Finanzmittel

1. Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins, Spenden und Zuwendungen, Zuschüssen, Fördermitteln.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird in Form einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist bis zum Erlass einer neuen Beitragsordnung gültig.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des 1. Kalenderquartals, zum 31.03. des Kalenderjahres zu leisten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung,
 - Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet monatlich statt. Sie beschließt alle Maßnahmen des Vereins.
Insbesondere:
 - Änderungen der Satzung,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Jahresbericht des Vorstandes,
 - Rechenschaftsbericht des Kassenwartmeisters,
 - Rechenschaftsbericht der Revisionskommission,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - die Neuwahl des Vorstandes,
 - Festsetzung einer Beitragsordnung,
 - Anträge und Sonstiges,
 - Auflösung des Vereinsbedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest und beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung bzw. durch Aushang im Schaukasten des Heimatvereins Schönfließ e.V.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

§8 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Arbeitsgruppenkoordinator und der Schriftführer.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch bzw. durch die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein aus seinem Amt vorzeitig aus, so wird innerhalb von 4 Wochen die Mitgliederversammlung einberufen und ein Ersatzvorstandsmitglied neu gewählt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Ihm obliegen insbesondere die Durchsetzung der Vereinsbeschlüsse, die Verwirklichung der Vereinsziele, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Koordinierung von Publikationen und Veranstaltungen, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie strategische und organisatorische Planung der Vereinszukunft. Dem Vorstand obliegt die ordnungsgemäße Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle, im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge, die Bestimmung aufnehmen zu lassen, dass Vereinsmitglieder mit dem Vereinsvermögen haften.
6. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart, dem Arbeitsgruppenkoordinator und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
7. Zu Rechtsgeschäften, die den Verein zu mehr als 500,- € verpflichten, ist der Vorstand nur mit Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung berechtigt.
8. Der Vorstandsvorsitzende ist 1. Ansprechpartner/ Repräsentant des Vereins nach Innen und Außen. Er ist unter anderem verantwortlich für die Tagungs-/ Versammlungseinberufungs-/ leitung, das Aufstellen der Tagesordnung, die Führung der Mitgliederdaten.
9. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende vertritt den Vorsitzenden stellvertretend in Vereinsangelegenheiten. Stellvertretend und kooperativ übernimmt er den Aufgaben des/ der Vorsitzenden.
10. Zum Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Arbeitsgruppenkoordinators zählen unter anderem die Organisation und das Zusammenwirken der Arbeitsgemeinschaften.
11. Dem Kassenwart obliegt unter anderem die Führung der Vereinskasse, die Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs, die Berichte über Finanz- und Vermögenslage, die Anfertigung von steuerrechtlichen Schriftstücken/Steuerklärung, Einnahmen und Ausgabenverwaltung und die Verantwortung für die Buchführung. Der Kassenwart ist berechtigt Spendenbescheinigungen bzw. Zuwendungsbescheinigungen im Auftrag des Heimatverein Schönfließ e.V. auszustellen.

12. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung erhält jedes Vereinsmitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung. Erfolgt kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt, andernfalls werden sie bei der Mitgliederversammlung durch Abstimmung genehmigt.

§ 9 Beisitzer

1. Die Mitgliederversammlung kann als Berater und zur Unterstützung des Vorstandes Beisitzer bestellen, die so ausgewählt werden sollen, dass eine angemessene Vertretung gemäß des §2 gewährleistet ist. Nach jeder Neuwahl des Vorstandes unterrichtet dieser die Mitgliederversammlung über alle laufenden Beisitzerbestellungen. Änderungen sind auf jeder Mitgliederversammlung möglich.
2. Beisitzer haben eine beratende Stimme im Vorstand und können an Sitzungen des Vorstandes und an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie besitzen kein Stimm- und Antragsrecht.

§10 Arbeitsgruppen

1. Zur Wahrnehmung einzelner Aufgabenbereiche des Vereins im Sinne des §2 und zur sachkundigen Beratung der Vereinsorgane kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.
2. Zu Mitgliedern der Arbeitsgruppe können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Jedes aktive Vereinsmitglied kann frei wählen, ob es einer oder mehreren Arbeitsgruppen angehören möchte. Die Arbeitsgruppen bestimmen eigenverantwortlich die Leiter der Arbeitsgruppen und deren Stellvertreter.
3. Die Arbeitsgruppen haben die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich nach den Weisungen des Vorstandes zu erfüllen.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine Arbeitsgruppe befristen oder auflösen.

§11 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§12 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit und kann nur nach fristgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Sankt Florianstift in 15890 Neuzelle, welches dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Abwicklung der Auflösung des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 07.03.2017 beschlossen und die Registereintragung am 27.03.2017 mit dem Aktenzeichen VR 1227 FF mit der laufenden Nummer 7 durch das Amtsgericht Frankfurt/ Oder bestätigt worden.

Hinweis: Damit diese Aufstellung lesbar bleibt, wurde auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.